

Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 54 ff. LVwVfG in
Verbindung mit § 6 Absatz 1 LHG

zwischen

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Friedrichstr. 39
79098 Freiburg

Universität Heidelberg
Grabengasse 1
69117 Heidelberg

Universität Hohenheim
Schloss Hohenheim 1
70599 Stuttgart

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Kaiserstraße 12
76131 Karlsruhe

Universität Konstanz
Universitätsstraße 10
78464 Konstanz

Universität Mannheim
Schloss
68131 Mannheim

Universität Stuttgart
Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Eberhard Karls Universität Tübingen
Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen

Universität Ulm

Helmholtzstr. 16
89081 Ulm

Pädagogische Hochschule Freiburg
Kunzenweg 21
79117 Freiburg

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Keplerstraße 87
69120 Heidelberg

Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Bismarckstraße 10
76133 Karlsruhe

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Reuteallee 46
71634 Ludwigsburg

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Oberbettringer Str. 200
73525 Schwäbisch Gmünd

Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 67
76133 Karlsruhe

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Am Weißenhof 1
70191 Stuttgart

Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
Lorenzstr. 15
76135 Karlsruhe

Hochschule für Musik Freiburg
Mendelssohn-Bartholdy-Platz 1
79102 Freiburg

Hochschule für Musik Karlsruhe
Postfach 6040
76040 Karlsruhe

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
N 7, 18
68161 Mannheim

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Urbanstraße 25
70182 Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 3
78647 Trossingen

(einzeln und gemeinsam bezeichnet als "Kooperationspartner")

über die Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Präambel

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) und die Universitäten des Landes Baden-Württemberg unterstützen die Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen des Landes in standortübergreifenden Angelegenheiten. Zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses über die Grundlagen der Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten wurde zuletzt am 1. Oktober 2024 das hier als Anlage beigefügte „Memorandum of Understanding über die Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen in standortübergreifenden Angelegenheiten“ (MoU) vom 11. September 2024 unterzeichnet. Vor diesem Hintergrund schließen die Kooperationspartner die vorliegende Kooperationsvereinbarung.

Inhalt

§ 1 Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten	4
§ 2 Regelungen zu Aufgaben, Organisation und Verfahren der LaKoG in Geschäfts- und Wahlordnung.....	5
§ 3 Vereinbarung zu aus der Beherbergung der Geschäftsstelle resultierenden rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken.....	5
§ 4 Laufzeit, Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung.....	5
§ 5 Meinungsverschiedenheiten	6
§ 6 Haftung	6
§ 7 Datenschutz	6
§ 8 Vertragsbestandteile, Schriftform, Salvatorische Klausel.....	7

§ 1 Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Kooperationspartner erteilen ihr Einvernehmen zum Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen zu einer Landeskongress (Landeskongress der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Baden-Württembergs - LaKoG).
- (2) Die LaKoG ist rechtlich nicht selbständig. Durch diese Vereinbarung und die Tätigkeit der LaKoG soll keine Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet werden. Die Kooperationspartner nehmen nicht gemeinsam am Rechtsverkehr nach außen teil und begründen gegenüber Dritten keine gemeinsamen Rechte und Pflichten. Weder die LaKoG noch ein Kooperationspartner ist ohne schriftliche Zustimmung eines anderen Kooperationspartners berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für diesen abzugeben oder rechtsverbindliche Vereinbarungen für diesen zu schließen.

§ 2 Regelungen zu Aufgaben, Organisation und Verfahren der LaKoG in Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Aufgaben, Organisation sowie Verfahren der LaKoG werden in einer Geschäfts- und/oder einer Wahlordnung geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen können ihre Belange in einer Geschäfts- und/oder in einer Wahlordnung regeln; dies bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 80 Prozent aller Kooperationspartner in Schrift- oder Textform.
- (2) Regeln die Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen ihre Belange nicht selbst in einer Geschäfts- oder Wahlordnung mit Zustimmung der Kooperationspartner nach Absatz 1, so werden die Kooperationspartner auf Vorschlag der Universitäten eine Regelung zu Aufgaben, Organisation sowie Verfahren der LaKoG treffen. Die Regelung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 80 Prozent aller Kooperationspartner in Schrift- oder Textform.

§ 3 Vereinbarung zu aus der Beherbergung der Geschäftsstelle resultierenden rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken

Die Universitäten sind bereit, die aus der Beherbergung der Geschäftsstelle resultierenden rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken und Kosten gemeinsam zu tragen, soweit sie nicht vom Land getragen werden. Sie können hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf von sieben Jahren soll eine Überprüfung erfolgen, ob Anpassungen dieser Vereinbarungen, insbesondere aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, notwendig sind.
- (2) Ein Kooperationspartner kann außerdem auch dann eine Anpassung des Inhalts der Kooperationsvereinbarung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, welche für die Festsetzung des Kooperationsvereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, so wesentlich verändern, dass ihm das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht länger zumutbar ist.

- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn eine Anpassung nicht möglich oder einem Kooperationspartner nicht zuzumuten ist. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der beherbergenden Hochschule zu erfolgen; sie ist zu begründen. Die beherbergende Hochschule benachrichtigt die Kooperationspartner unverzüglich von einer erfolgten Kündigung; die verbleibenden Kooperationspartner werden sich binnen drei Monaten nach Benachrichtigung darüber verständigen, ob lediglich der kündigende Kooperationspartner ausscheidet oder ob die Vereinbarung insgesamt aufgehoben wird.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Kooperationspartner vorrangig versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt durchzuführen. Eine Gewährleistungsverpflichtung wird nicht übernommen.
- (2) Schadensersatzansprüche werden wechselseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten und für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die der Verordnung [EU] 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) sowie des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), sind von den Kooperationspartnern einzuhalten.
- (2) Der Kooperationspartner, der über die Zwecke und Mittel der jeweiligen Datenverarbeitung entscheidet, ist für diese Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO. Legen mehrere oder alle Kooperationspartner die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung gemeinsam fest, sind sie gemeinsam Ver-

antwortliche gemäß Artikel 26 DS-GVO. In diesen Fällen ist zwischen den Kooperationspartnern eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 2 DS-GVO abzuschließen. In den Fällen der Auftragsverarbeitung, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 9 DS-GVO abzuschließen.

- (3) Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich, die von den anderen Kooperationspartnern nach vernünftigem Ermessen geforderte Unterstützung zu leisten, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.
- (4) Soweit es im Rahmen des Zusammenwirkens zur besseren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dass sich die Kooperationspartnern personenbezogene Daten gegenseitig durch Übermittlung zu Verfügung stellen, ist dabei sicherzustellen, dass die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden und die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet wird. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Übermittlung der Daten in rechtmäßiger Weise und auf einem gesicherten, dem Stand der Technik entsprechenden Übertragungsweg erfolgt.

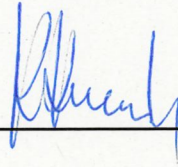
§ 8 Vertragsbestandteile, Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Die in dem als Anlage beigefügten MoU getroffenen Regelungen sind Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Kooperationsvereinbarung in ihrer Gesamtheit. Eine solche Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für bestehende Lücken der Kooperationsvereinbarung.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Freiburg, den

28.01.2025



Universität Heidelberg

Heidelberg, den

13.1. 25

F. Müller

Universität Hohenheim

Hohenheim, den

17.12.2024

Andreas Rf

Karlsruher Institut für Technologie

Karlsruhe, den

22.01.2025

J. S. Hest

Universität Konstanz

Konstanz, den 7.01.2025

K. Klöpper

Universität Mannheim

Mannheim, den **12. Dez. 2024**





**UNIVERSITÄT
MANNHEIM**
Rektorat
Schloss • 68131 Mannheim

Universität Stuttgart

Stuttgart, den

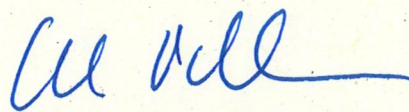
28.01.2025

P. Wiedorf

Eberhard Karls Universität Tübingen

Tübingen, den

12. Dez. 2024



Universität Ulm

Ulm, den 16.12.2024



Pädagogische Hochschule Freiburg

Freiburg, den

03.02.2025

U. Kroll

Pädagogische Hochschule Heidelberg

Heidelberg, den

24. 1. 2025 Stefan Leach

Pädagogische Hochschule Karlsruhe

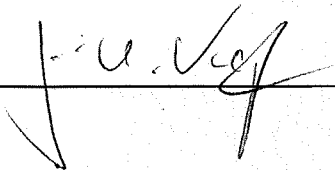
Karlsruhe, den

28.1.25

HT 15 11-

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

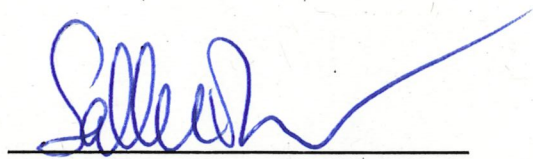
Ludwigsburg, den 18.12.2024

 _____

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Schwäbisch Gmünd, den 18.02.2025

Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov



Pädagogische Hochschule Weingarten

Weingarten, den

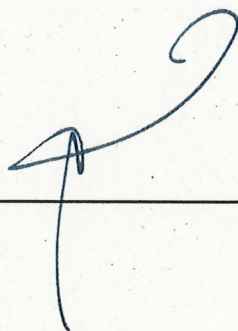
29. JAN. 2025

K. Schütz

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

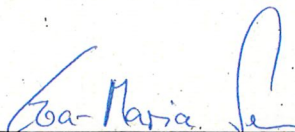
Karlsruhe, den

09. Jan. 2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a long, sweeping curve that ends in a small loop. The signature is positioned above a horizontal line.

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Stuttgart, den 13.01.2025

Eva Maria Le

abk

Staatliche Akademie
der Bildenden Künste
Stuttgart

Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Karlsruhe, den

5.1.25

CTH

Hochschule für Musik Freiburg

Freiburg, den 13.01.2025



Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Hochschule für Musik Karlsruhe

Karlsruhe, den

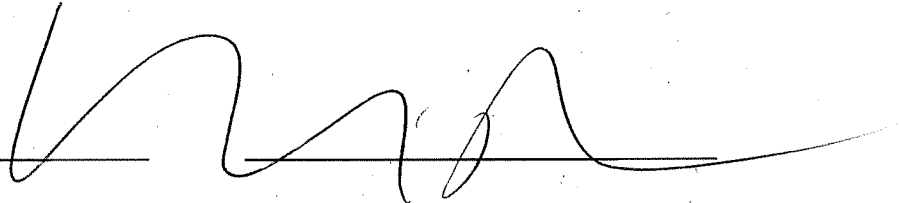
9. 1. 2025

Liepmann

**Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung gemäß §§ 54 ff. LVwVfG in
Verbindung mit § 6 Absatz 1 LHG zwischen den Universitäten, Pädagogischen
Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen in Baden-
Württemberg über die Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten**

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Mannheim, den 22.4.2015



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, is written over a solid horizontal line.

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Stuttgart, den 19.02.2025

Axel Köhler

CKH

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Trossingen, den 13.01.2025

Antje Fiedel (Rektor)

